K | ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

M E R K B L A T T

Nachstehend informieren wir Sie durch den Wortlaut des § 54 der Satzung
über Ihre Anzeigepflichten:

(1) Anspruchsberechtigte sind **verpflichtet**, der Kasse eine Änderung ihrer Anschrift sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, sofort schriftlich mitzuteilen.

Insbesondere sind mitzuteilen:

1. bei Renten aus eigener Versicherung:

a. die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Anpassungen (§§ 65, 254c SGB VI),

b. die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,

c. die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

d. der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,

e. die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union,

f. der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,

g. die Gewährung einer Hinterbliebenenrente durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung,

h. Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge (auch Hinterbliebenenbezüge) aus einem Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5),

sowie darüber hinaus

i. bei Berufsunfähigkeit alle Arbeitseinkünfte die 325,00 € übersteigen,

k. alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV) – nach Vollendung des 65. Lebensjahres jedoch nur der Bezug von Entgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5),

l. bei Bezug vorzeitiger Altersrente ohne entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, soweit sie monatlich 325,00 € übersteigen;

2. bei Witwen- oder Witwerrenten

a. die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Anpassungen (§§ 65, 254c SGB VI),

b. die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,

c. die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

d. die Wiederverheiratung,

e. die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union,

f. die Gewährung einer Versorgungsrente aus eigener Versicherung von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,

g. Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen oder aus einem eigenen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5),

h. bei Bezug einer Versorgungsrente für geschiedene Ehegatten die Gewährung einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,

i. bei Bezug einer wiederaufgelebten Witwenrente alle Unterhaltsansprüche sowie Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, der Beamtenversorgung oder aus einer anderen Zusatzversorgung oder betrieblichen Altersversorgung,

k. bei Bezug von kleiner Witwen- oder Witwerrente alle Arbeitseinkünfte, die monatlich 325,00 € übersteigen,

l. bei Bezug einer großen Witwen- oder Witwerrente alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV);

3. <u>bei Waisenrenten</u>

a. die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Anpassungen (§§ 65, 254c SGB VI),

b. die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,

c. die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

d. das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist,

e. die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union,

f. Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5),

g. alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit einschließlich Erwerbsersatzeinkommen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).

Soweit nur eine **Versicherungsrente** bezogen wird, entfällt die Verpflichtung zu Angaben nach Nummer 1 Buchst. f bis l, Nummer 2 Buchst. F bis k und Nummer 3 Buchst. B und f.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Die Kasse kann die Versorgungs- oder Versicherungsrente zurückbehalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder einen Antrag auf Überleitung nach § 68 nicht stellt.